

## Amt für soziale Sicherheit

Soziale Organisationen und Sozialversicherungen Ambassadorenhof 4509 Solothurn Telefon 032 627 23 11 aso@ddi.so.ch www.aso.so.ch

## Sandro Müller

Abteilungsleiter Telefon 032 627 23 05 sandro.mueller@ddi.so.ch An alle Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn

13. August 2019

## Umgang mit MiGeL-Abrechnungen in den Einwohnergemeinden – Präzisierung der Übergangsregelung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Merkblatt zur Entschädigung für Mittel und Gegenstände bei ambulanter und stationärer Pflege vom 1. Juli 2019 wurden Sie über die durch VSEG und ASO gemeinsam beschlossene Übergangslösung und deren Vollzug informiert. Die Übergangslösung sieht im Grundsatz vor, dass sowohl in der ambulanten als auch in der stationären Pflege die effektiven Kosten pro Patient für Mittel und Gegenstände ab 1. Juli 2019 von den Einwohnergemeinden als Restkostenfinanzierer übernommen werden. Die Übergangslösung gilt voraussichtlich solange, bis sich eine Lösung auf nationaler Ebene ergibt.

Gestützt auf dieses Merkblatt haben uns in der letzten Zeit einige Anfragen von Einwohnergemeinden über die genauen Abrechnungsmodalitäten erreicht. Wir erlauben uns deshalb, Ihnen mit dem vorliegenden Schreiben die Thematik der Abrechnung von Mittel und Gegenständen etwas genauer zu erläutern.

Bei der Vergütung von MiGeL-Restkosten wird zwischen dem ambulanten und dem stationären Bereich unterschieden.

Im Bereich der ambulanten Pflege ist es so, dass die Einwohnergemeinden die Restkosten (Pflege-Restkosten sowie Mittel und Gegenstände) effektiv übernehmen. Ein Lastenausgleich über die Pflegefinanzierung ist hier explizit nicht vorgesehen. Die Abrechnung der grundversorgenden Spitex-Organisationen erfolgt in diesem Bereich aktuell noch direkt über die Gemeinden. Es sei denn, die Einwohnergemeinden haben bereits auf die Subjektfinanzierung umgestellt und die grundversorgende Spitex rechnet bereits über die kantonale Clearingstelle ab. Die freiberuflichen Pflegefachleute sowie die privaten Spitex-Organisationen rechnen hingegen bereits über die Clearingstelle ab. Dies hat aber keinen Einfluss bezüglich Kostenübernahmezuständigkeit so dass auch hier die Gemeinden die Restkosten effektiv zu übernehmen haben. Die Kosten entstehen in diesem Fall für die Gemeinden jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt, nachdem die Clearingstelle die Abrechnung für die Einwohnergemeinden vorgenommen und entsprechend in Rechnung gestellt hat.

Anders verhält es sich im Bereich der stationären Pflege: Hier werden sowohl die Pflegefinanzierungsbeiträge der öffentlichen Hand als auch die Mittel und Gegenstände über die Pflegefinanzierung und dessen Lastenausgleich vergütet. Die Abrechnung erfolgt flächendeckend über die Clearingstelle.

## ""KANTON solothurn

In diesem Zusammenhang ist die Frage aufgetaucht, über welches Konto die Abrechnungen verbucht werden müssen. Wie die Einwohnergemeinden die Kosten für Mittel und Gegenstände verbuchen, ist für das ASO grundsätzlich nicht von Belang. Basierend auf den obigen Ausführungen bietet sich jedoch an, im stationären Bereich das bereits bestehende Konto Pflegefinanzierung zu belasten, während im ambulanten Bereich ein neues Konto "Restkostenfinanzierung MiGeL" oder "Restkosten ambulante Pflege" (Pflege-Restkosten und MiGeL-Kosten) geführt werden muss.

Selbstverständlich steht Ihnen das ASO bei allen Umsetzungsfragen betreffend Entschädigung für Mittel und Gegenstände bei ambulanter und stationärer Pflege gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sandro Müller Abteilungsleiter